



## **Satzung über die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkinderbetreuung der Gemeinde Amstetten (Schulkinderbetreuungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten in seiner Sitzung am 25.07.2022 die Änderung der Schulkinderbetreuungssatzung vom 23.07.2020 (hier die konsolidierte Fassung) beschlossen:

### **Prolog**

Die Schulkinderbetreuung leistet einen Beitrag, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern bzw. für Alleinerziehende bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, um insbesondere die Annahme von Teilzeit- und Halbtagesbeschäftigungen zu ermöglichen. Sie hat keinen pädagogischen Auftrag. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Amstetten. Ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot besteht nicht. Grundvoraussetzung zum Besuch der Schulkinderbetreuung ist die Schulreife und das damit verbundene Maß an Selbstständigkeit. Gesellschaftliche Werte, Normen und Umgangsformen, die für ein gutes Miteinander wichtig sind, müssen den Kindern durch ihre jeweiligen Familien vermittelt werden.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Amstetten (Einrichtungsträger) betreibt die Angebote der Schulkinderbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schulkinderbetreuung ermöglicht eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht. Sie umfasst in Amstetten die Bereiche Früh- und Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung sowie Ferienbetreuung. In Schalkstetten wird nur eine Mittagsbetreuung angeboten.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

## **§ 2 Betreuungsinhalt**

- (1) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Aufgenommen werden können Schulkinder, welche die Grundschulen der Gemeinde Amstetten besuchen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Eine Höchstgrenze von 20 Kindern pro Betreuungsgruppe soll dabei nicht überschritten werden. Bei der Hausaufgabenhilfe gilt eine Höchstgrenze von 12 Kindern pro Gruppe.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.
- (3) Die/der Personensorgeberechtigte hat die Erforderlichkeit der Schulkinderbetreuung entsprechend nachzuweisen (Arbeitgeberbescheinigung etc.).
- (4) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten immer zu Beginn eines Monats. Für den Antrag muss ein Anmeldebogen der Gemeinde Amstetten ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Einrichtungsträger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme in die Schulkinderbetreuung und bestätigt durch eine schriftliche Zusage den Betreuungsplatz.
- (5) Die/der Personensorgeberechtigte/n verpflichtet/n sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (6) Eine Anmeldung gilt für die gesamte Grundschulzeit und muss nicht jedes Schuljahr erneut getätigt werden.

## **§ 4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die/den Personensorgeberechtigte/n oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, welche die Grundschule verlassen, müssen von dem/der Personensorgeberechtigten abgemeldet werden.

- (2) Die Abmeldung hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

## §5

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger**

- (1) Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Der Einrichtungsträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes durch schriftlichen Bescheid beenden. Kündigungsgründe können u.a. sein:
- a. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
  - b. wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen wird,
  - c. eine fällige Gebührensschuld, trotz Mahnung, nicht bezahlt wurde,
  - d. das Kind die Einrichtung länger als drei Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - e. das Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht oder
  - f. das Kind die allgemeinen Betreuungsregeln wiederholt missachtet oder anderweitig nicht betreuungsfähig ist.

## §6

### **Erkrankungen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblattes, das die Eltern bei der Anmeldung zur Schulkinderbetreuung erhalten.
- (3) Gemäß IfSG darf ein Kind die Schulkinderbetreuung nicht besuchen, wenn
- a. es oder ein im Haushalt lebendes Familienmitglied an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie Cholera Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterienverursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - b. Eine Infektionskrankheit bei ihm selbst oder einem Familienmitglied vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,

- c. es unter Kopflaus-oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Einrichtungsträger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen Durchfall oder Fieber u.Ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

## **§7**

### **Aufsicht/Haftung**

- (1) Die Betreuungspersonen sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kinds durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Mit Entlassen des Kinds unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung, endet die Aufsichtspflicht.
- (3) Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (4) Für Kinder, die sich eigenmächtig, ohne Abmeldung, aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

## **§8**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der Schulkinderbetreuung wird eine monatliche Benutzungsgebühr gemäß § 11 (Gebührentabelle) erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.
- (3) Die Gebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten sowie Ausgaben der Einrichtung und werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Aufnahmebescheid genannten Monats bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Schulkinderbetreuung zu entrichten. Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Die Gebühr ist auch während der Schließungstage, sonstiger vorübergehender Schließung sowie bei Nichtnutzung der Einrichtung zu entrichten.

- (4) Die Gebühren werden für jeden angefangenen Monat berechnet und entstehen am ersten Werktag. Die Bezahlung erfolgt per Bankeinzug. Hierfür ist eine Einzugsermächtigung notwendig.
- (5) Die Betreuungszeit wird aufgrund des schriftlichen Antrags des/der Personensorgeberechtigten festgelegt.
- (6) Die Betreuungsangebote (Früh- (und) Mittagsbetreuung/ Nachmittagsbetreuung/ Hausaufgabenhilfe/ Ferienbetreuung) sind frei miteinander kombinierbar. Die jeweiligen Gebühren werden bei Nutzung mehrerer Betreuungsangebote entsprechend aufsummiert.

## **§9**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§10**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Veranlagungszeitraum ist immer der volle Monat.
- (4) Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## § 11 Gebührenhöhe

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Früh- und Mittagsbetreuung Mo - Fr Amstetten		Nachmittagsbetreuung Mo - Do Amstetten	
	Mo - Fr	07:00 bis 08:15	14:00 bis 16:30 Uhr	
	Mo - Do	11:45 bis 14:00		
	Fr	11:45 bis 13:00		
5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	2 Tage / Woche	
1	83 €	52 €	62 €	36 €
2	62 €	42 €	57 €	31 €
3	52 €	31 €	52 €	26 €
4	42 €	26 €	42 €	21 €

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Hausaufgabenhilfe Mo - Do Amstetten pro Monat		Ferienbetreuung Amstetten pro Woche	
	Gruppe 1:	13:00 - 14:00	07:00	bis 14:00
	Gruppe 2:	14:00 - 15:00	Fr	bis 13:00
1	31 €		62 €	
2	31 €		52 €	
3	31 €		42 €	
4	31 €		36 €	

Kinder, die bei der Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, können die Hausaufgabenbetreuung ohne zusätzliche Kosten mitnutzen. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße, schriftliche Anmeldung bei der Hausaufgabenbetreuung sowie die Verfügbarkeit eines Betreuungsplatzes.

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Mittagsbetreuung Mo - Do Schalkstetten		Essengebühren
	Mo - Do 12:00 bis 14:00		
	4 Tage / Woche	2 Tage / Woche	
1	57 €	31 €	Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 3,75 € je Mahlzeit.  Die Verpflegungsgebühr wird tageweise erhoben und separat in Rechnung gestellt.
2	52 €	26 €	
3	47 €	21 €	
4	36 €	16 €	

## **§12 Anerkennung**

- (1) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte/n wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von, aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung, kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Amstetten (Württ.) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen, verletzt wird.

Ausgefertigt:  
Amstetten, den 27.07.2020

**Johannes Raab**  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund der dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.